BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 67/11 BH

L 7 AS 1825/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 AS 84/09 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Bonn,
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. August 2011 - L 7 AS 1825/10 - Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Kläger hat im Berufungsverfahren zu dem Aktenzeichen L 7 AS 1825/10 begehrt, ihm ein verbindliches Wohnungsangebot über eine abgeschlossene Wohnung aus dem verfügbaren Bestand der Stadt B zu unterbreiten. Nachdem das SG auch einen Anspruch gegen die beigeladene Stadt B verneint hatte *(Gerichtsbescheid des SG Köln vom 30.9.2010)*, hat der Kläger im Berufungsverfahren geltend gemacht, das Verfahren gegen die Beigeladene sei deswegen weiterhin für ihn von Interesse, weil er befürchte, alsbald obdachlos zu werden. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen *(Urteil vom 18.8.2011)* und zur Begründung ausgeführt, der Verurteilung der Beigeladenen stehe eine Entscheidung des VG Köln zu demselben Streitgegenstand entgegen *(Gerichtsbescheid vom 1.12.2009 - 16 K 3591/09).* Für eine Ermessensentscheidung der Beigeladenen nach §§ 67 bis 69 SGB XII mangele es zudem an einem konkreten Bedarf.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt und PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts sind abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.

4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).*

5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.

6 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* sind ebenfalls nicht gegeben. Die vom Kläger behauptete Divergenz zu der Entscheidung des BVerwG vom 15.8.1996 - 5 B 70/96 *(Buchholz 436.0 § 27 BSHG Nr 6)* vermag der erkennende Senat nicht festzustellen. Die Entscheidung des LSG beruht nicht auf der behaupteten Divergenz. Die zitierte Entscheidung des BVerwG befasst sich mit dem Verhältnis der Hilfearten nach §§ 27 ff BSHG und § 39 bzw § 72 BSHG, nicht jedoch mit der nach den Feststellungen des LSG entscheidungserheblichen Frage, ob überhaupt vorliegend eine Bedarfssituation gegeben ist, die einer Deckung über das SGB XII in der begehrten Form zugänglich ist.

8 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)* darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

9 Für eine Verbindung der neun vom Kläger gestellten PKH-Antragsverfahren besteht kein Anlass. Die Voraussetzungen des § 113 SGG sind nicht gegeben, denn die Verfahren stehen - mit Ausnahme der Identität von Kläger und Beklagtem - nicht in einem Zusammenhang und hätten auch nicht von vornherein in einem Verfahren geltend gemacht werden können. Für eine Beweisaufnahme durch den erkennenden Senat ist ebenfalls kein Raum, denn ihm obliegt als Revisionsgericht nur die rechtliche Überprüfung der angefochtenen Entscheidung. Ebenso wenig ist hier über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG zu befinden. Der Kläger hat den PKH-Antrag fristgerecht gestellt.

10 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS